

Beschluss vom 8. April 2024

Parl.-Nr. 2023.39

Volksinitiative «Wohnen für alle»; Bericht und Antrag auf Ablehnung mit Gegenvorschlag

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 8. April 2024 beschlossen:

1. Die kommunale Volksinitiative «Wohnen für alle» wird abgelehnt.
(30:25 Stimmen)

2. Der Volksinitiative gemäss Ziffer 1 wird die «Verordnung zur Förderung eines vielfältigen Wohn- und Gewerberaumangebots sowie räumlicher Durchmischung» gemäss Beilage gegenübergestellt.
(40:15 Stimmen)

3. Die kommunale Volksinitiative «Wohnen für alle» wird mit der Empfehlung zur Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.
(30:25 Stimmen)

4. Die «Verordnung zur Förderung eines vielfältigen Wohn- und Gewerberaumangebots sowie räumlicher Durchmischung» (Gegenvorschlag) wird mit der Empfehlung zur Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.
(37:18 Stimmen)

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Departement Präsidiales, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Bezirksrat.



Verordnung zur Förderung eines vielfältigen Wohn- und Gewerberaumangebots sowie räumlicher Durchmischung

vom 8. April 2024

Art. 1

¹ Die Stadt Winterthur setzt sich das Ziel eines vielfältigen Wohn- und Gewerberaumangebots sowie einer soziodemografisch durchmischten Wohnbevölkerung.

Art. 2

¹ Sie setzt sich aktiv für den Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen ein.

² Sie strebt an, dass bis zum Jahr 2050 durchschnittlich 150 Wohnungen pro Jahr geschaffen werden, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip der Kostenmiete unterliegen.

³ Die Stadt Winterthur bedient sich zur Erreichung der Ziele gemäss Abs. 2 insbesondere folgender Instrumente:

- a. städtisches Immobilienportfolio;
- b. Raumplanung;
- c. finanzielle Unterstützung.

⁴ Hat die Stadt die Schaffung von Wohnungen im Sinne von Abs. 3 lit. b. und c. unterstützt, überprüft sie die Einhaltung der Kostenmiete ein und zehn Jahre nach der Bauabnahme.

Art. 3

¹ Die Stadt veröffentlicht bis ins Jahr 2040 alle vier Jahre einen Bericht mit Indikatoren zum Winterthurer Wohnungsmarkt.

Art. 4

¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.